Neuweiler

... natürlich liebenswert!

# Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

## Allgemeines

Die Gemeinde Neuweiler betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers auch beispielsweise die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserbehandlungsanlagen.

Um die Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08) entschieden, dass die Gebührenerhebung allein nach diesem Frischwassermaßstab nicht mehr zulässig ist. Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben.

Ökologisch betrachtet entsteht hierdurch ein Anreiz für Entsiegelungsmaßnahmen, die einen natürlichen Wasserkreislauf auf dem Grundstück fördern und die Niederschlagswassergebühr senken. Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit schon in dieser Hinsicht investiert haben, werden zukünftig entlastet.

## Gesplittete Abwassergebühr

Im Zuge der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m³), das über den Wasserzähler gemessen wird.

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (€/m²).

**Die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung werden neu aufgeteilt.**

## Vorgehensweise

Grundlage für die Umstellung auf die gesplittete Abwassergebühr ist eine Ermittlung aller befestigten und überbauten (versiegelten) Grundstücksflächen, die Regenwasser über Kanäle, Leitungen, Rohre, offene Gräben o. ä. in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten.

Hierzu zählen:

Direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne).

Indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des

Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt.

Aus den versiegelten Flächen wird die abflussrelevante Fläche Ihres Grundstücks errechnet.

Für Flächen von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird fällt keine Gebühr an.

## Was müssen Sie tun?

Bei der Flächenermittlung brauchen wir Ihre Unterstützung.

Um die abflussrelevante Fläche Ihres Grundstücks* zu bestimmen, haben wir diesem einen sogenannten Grundstücksabflussbeiwert zugeordnet. Dieser basiert auf den tatsächlich vorhandenen Gebäudegrundflächen und wird um eine qualifizierte Schätzung der sonstigen befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen (z. B. Hofeinfahrt, Garagenzufahrt, Dachüberstände etc.) ergänzt. Die versiegelten Flächen multipliziert mit dem Faktor der Versiegelungsart ergeben die abflussrelevante Fläche.

Falls die so ermittelte Fläche nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf Ihrem Grundstück entspricht, ist diese zu korrigieren. Hierfür liegt Ihrem Informationsschreiben ein Rückmeldebogen bei.

Bitte führen Sie in der Korrektur alle Grundstücksflächen sowie Gebäude auf, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind und deren Versiegelungsart. Außerdem sollen auch alle Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (bspw. Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in einen Bach).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

## Versiegelungsart/-faktor

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche zu berechnen:

**vollständig versiegelte Flächen** **0,9**
Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen

**stark versiegelte Flächen** **0,6**
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster

**wenig versiegelte Flächen** **0,3**
Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Porenpflaster

**Gründächer**

| | |
|---|---|
| mit Schichtstärke bis 12 cm | **0,6** |
| mit Schichtstärke über 12 cm | **0,3** |

*__Grundstück i. S. des Bewertungsgesetzes:__ Ein Grundstück besteht aus einem oder mehreren Flurstücken, die auch räumlich getrennt liegen können. Garagengrundstücke sind dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

## Regenwasserzisternen

Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 3 m³ je nach Nutzungsart wie folgt berücksichtigt:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 5 m².

Nutzungsart Brauchwasserentnahme:

Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 10 m².

Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

***Hinweis zur Brauchwasserentnahme:***
*Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser erhöht sich die Schmutzwassergebühr.*

## Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, die an eine Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Sickermulde oder eine Rigolenversickerung angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

## Beispiel einer Flächendarstellung

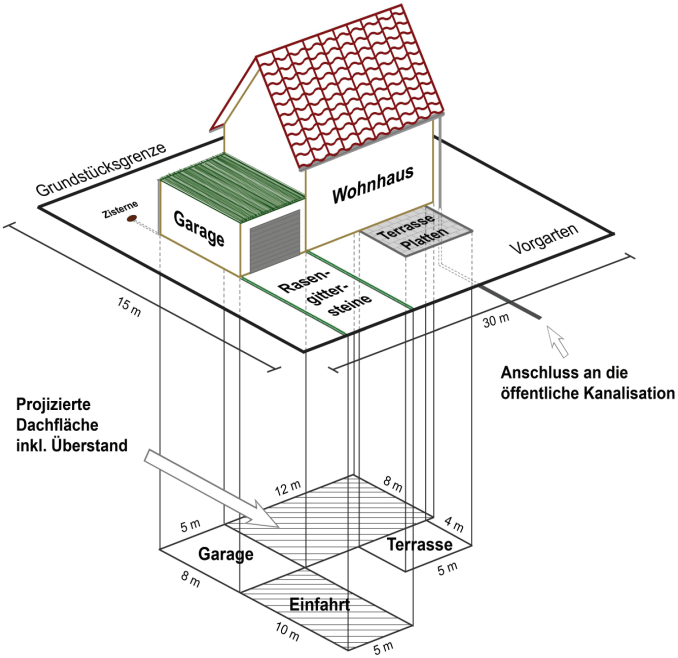

## Beispiel einer Rückmeldung

Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:

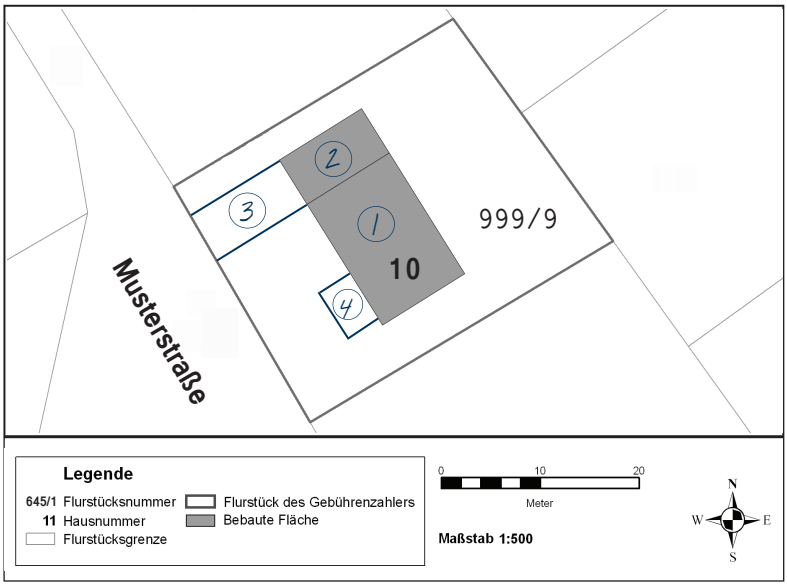


| Fläche Nr. | Nutzungs-art | Teilflächen in m² - a - | Abfluss-faktor - b - | Abflussrelevante Fläche in m² c = a x b | Versiegelungsart Abflussart Begründung |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wohnhaus | 117 | 0,9 | 105 | Dach |
| 2 | Garage | 36* | 0,6 | 22 | Zisterne Gründach < 12 cm |
| 3 | Einfahrt | 50 | 0,3 | 15 | Rasengittersteine |
| 4 | Terrasse | 17,5* | 0,0 | 0 | kein Anschluss |
| *Dachüberstand von 50 cm abgezogen | | | **Gesamt** | 142 | |

**Zisterne mit Überlauf in den Kanal**

Volumen: 3 **m³**

**Nutzung / Angeschlossene Flächen-Nr.:**

☒ Gartenbewässerung Fläche Nr. 2

☐ Brauchwassernutzung Fläche Nr. _____

## Erläuterungen zur Rückmeldung

Der Rückmeldebogen, der Ihrem Informationsschreiben beiliegt, enthält einen Lageplan Ihres Grundstücks sowie eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche. Wenn die von uns berechnete Fläche der tatsächlichen abflussrelevanten Fläche Ihres Grundstücks entspricht, müssen Sie diesen Bogen nicht ausfüllen.

**Bei Korrekturen gehen Sie wie folgt vor:**

1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks.

2. Zeichnen Sie nun alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.

3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten).

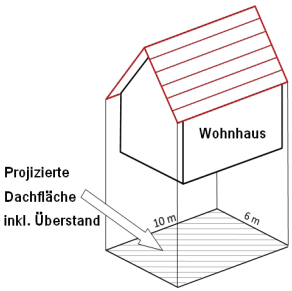


Das Dach betreffend ist die Gebäudefläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsfläche zu reduzieren.

4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Gesamtergebnis bis 0,4 abgerundet und ab einschließlich 0,5 aufgerundet.

5. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

6. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an (siehe S. 4). Bitte vermerken Sie die an die Zisterne angeschlossenen Flächen.

## Erläuterungen zu der schematischen Darstellung

Das auf der folgenden Seite dargestellte Schema geht von typischen Flächen- und Verbrauchsverhältnissen aus.

Ein **Einfamilienhaus** mit 4–5 Personen hat einen Frischwasserverbrauch von ca. 150–200 m³ pro Jahr sowie eine durchschnittliche abflussrelevante Fläche von 120 $m^2$.

Beim **Mehrfamilienhaus** wird von einem Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten ausgegangen.

Beim **Gewerbebetrieb** wird eine vollständige Versiegelung großer Parkplatzflächen sowie ein jährlich geringfügiger Frischwasserverbrauch angenommen.

## Schematische Darstellung der Gebührenentwicklung

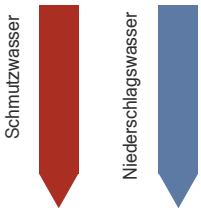


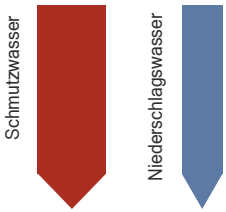


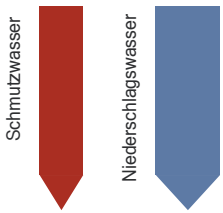


**Einfamilienhaus:**

Mittlere befestigte Fläche
Mittlerer Wasserverbrauch

**Bisher:**

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Mittlere Gebühr

**Nach Gebührensplitting:**

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Etwa gleiche Gebühr

**Vergleich**

Alt

Neu

**Mehrfamilienhaus:**

Wenig befestigte Fläche
Hoher Wasserverbrauch

**Bisher:**

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Hohe Gebühr

**Nach Gebührensplitting:**

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Niedrigere Gebühr

**Vergleich**

Alt

Neu

**Gewerbebetrieb:**

Viel befestigte Fläche
Geringer Wasserverbrauch

**Bisher:**

Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge

↳ Geringe Gebühr

**Nach Gebührensplitting:**

Schmutzwassergebühr auf Basis Frischwassermenge
Niederschlagswassergebühr auf Basis befestigter Fläche

↳ Höhere Gebühr

**Vergleich**

Alt

Neu

## Impressum

Gemeinde Neuweiler
Marktstraße 7
75389 Neuweiler

Telefon: 07055 / 9298-0
Fax: 07055 / 1799
E-Mail: gemeinde@neuweiler.de